1) Rüben: Höchstpreise für den Verkauf durch den [illegible]
a) Wasserrüben, Stoppel-, Herbst-, Brach-, Saatrüben, weiße Rüben für das Pfund unter Ausschluß der Teltower Rübchen . . . 5 Pfg.
b) Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Beete) . . . [illegible]
c) Kohlrüben (Wrucken, Steckrüben, Dotsche, Erd-, Unterkohlrabi, Dorschen) . . . [illegible]
d) Möhren aller Art (rote und gelbe Speisemöhren, weiße Riesenmöhren, Mohrrüben, gelbe Rüben, Wurzeln) mit Ausnahme der kleinen Karotten . . . . . . . . . [illegible]
e) Karotten . . . . . . . . . 15 "

Die Höchstpreise gelten nicht für ausländische Wasser-, Stoppel-, Herbst-, Runkel- und Kohlrüben, Zuckerrunkeln und Möhren, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

2) Zwiebeln: Höchstpreise beim Weiterverkauf von Zwiebeln aus der Ernte 1916 an Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund:

| | In der Zeit vom 15. 11. — 14. 12. 16. | 15. 12. — 14. 1. 17. | 15. 1. — 14. 2. 17. |
|---|---|---|---|
| a) bei zweijährigen Bornaer Zwiebeln das Pfund | 19 Pfg. | 20 Pfg. | 21 Pfg. |
| b) bei anderen Zwiebeln " | 15 | 16 | 17 |

Die Höchstpreise gelten nicht für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden.

4) Sauerkraut: 1 Pfund einschließlich handelsüblicher Verpackung . . 16 Pfg.

5) Gemüsekonserven: Kleinhandelshöchstpreise für die Normaldose mit 900 ccm Rauminhalt:

| | | |
|---|---|---|
| Riesenstangenspargel | 10/16 | 2,47 Mk. |
| Stangenspargel, extra stark | 20/24 | 2,34 " |
| Stangenspargel, sehr stark | 28/30 | 2,21 " |
| " , stark | 34/38 | 2,08 " |
| " , mittelstark | 40/45 | 1,80 " |
| | 50/60 | 1,56 " |
| Stangenspargel, dünn über | 70 | 1,26 " |
| Riesenbrechspargel | | 1,95 " |
| Brechspargel, extra stark | | 1,89 " |
| " stark | | 1,76 " |
| " mittel | | 1,44 " |
| " dünn | | 1,08 " |
| " ohne Köpfe lange Abschnitte | | 1,02 " |
| Spargelabschnitte | | —,78 " |
| Spargelköpfe, weiß, sehr stark, stehend | | 3,51 " |
| Spargelköpfe, extra stark, liegend | | 2,93 " |
| " grün, liegend | | 1,50 " |

| | |
|---|---|
| Kaiserschoten (junge Erbsen, extra fein), ungegrünt . . . . | 2,15 Mk. |
| Kaiserschoten, gegrünt . . . . | 2,28 " |
| Junge Erbsen, sehr fein, ungegrünt | 1,95 " |
| Junge Erbsen, sehr fein, gegrünt | 2,08 " |
| " fein . . . | 1,69 " |
| Junge Erbsen, mittelfein . . . | 1,14 " |
| . . . . . . . | —,90 " |
| Suppenerbsen . . . . . . | —,84 " |
| Junge, feine Erbsen m. Karotten . | 1,50 " |
| Junge Erbsen, mittelfein mit Karotten . . . . . | 1,02 " |
| Junge Erbsen mit Karotten in Würfeln . . . . . . | 0,84 " |
| Leipziger Allerlei, sehr fein . . . | 2,02 " |
| Leipziger Allerlei, fein . . . . | 1,62 " |
| " " mittelfein . . | 1,26 " |
| . . . . . . . | 1,02 " |

6. Aepfel aus der Ernte 1916, mit Ausnahme von Tafeläpfeln:
Geschüttelte und Fallapfel höchstens 7,50 Mk. für den Zentner,
Gepflückte Aepfel " 12,— " " " "

7) Marmelade:

| A. Sorte I: Höchstpreis beim Verkauf | Erdbeer- u. Himbeerm. | Johannisb.- u. Kirschm. | Heidelbeerm. | Stachelbeerm. | Pflaumen- od. Zwetschenm. |
|---|---|---|---|---|---|
| a) pfundweise abgewog. Ware | 1,40 M. | 1,08 M. | 1,02 M. | 0,98 M. | 0,64 M. |
| b) in Blecheimern oder sonst. Gefäßen von 10 bis einschl. 15 kg | 1,15 " | 0,95 " | 0,90 " | 0,82 " | 0,58 " |
| c) in Gefäßen von 5 bis einschl. 10 kg | 1,20 " | 1,— " | 0,95 " | 0,87 " | 0,58 " |
| d) in Gefäßen von 2,5 kg | 1,25 " | 1,05 " | 1,— " | 0,92 " | 0,63 " |
| e) in Blecheimern und -Dosen von 1 kg, in Blechdosen von 0,5 kg und in Hartpappdosen von 0,5 kg | 1,35 " | 1,15 " | 1,10 " | 1,02 " | 0,73 " |
| f) in Gläsern von ungefähr 0,5 kg Inhalt | 1,40 " | 1,20 " | 1,15 " | 1,07 " | 0,78 " |

| B. Sorte II—V: | Sorte II | Sorte III | Sorte IV | Sorte V |
|---|---|---|---|---|
| a) Höchstpreis beim Verkauf von pfundweise ausgewogener Ware | 60 Pfg. | 50 Pfg. | 40 Pfg. | 35 Pfg. |
| b) in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschl. 15 kg | 50 " | 40 " | 32 " | 28 " |
| von 5 bis einschl. 10 kg | 53 " | 43 " | 35 " | 31 " |
| unter 5 kg | 60 " | 50 " | 38 " | 33 " |

Zu A und B: Die Preise werden in den Fällen unter a nach dem Reingewicht, in den Fällen unter b—e nach dem Rohgewicht (brutto für netto) für je ein Pfund und in den Fällen unter f für je ein Glas berechnet.

Dabei gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen und Rhabarbermarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens 4 Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtrückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtrückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

## IV. Milcherzeugnisse:

1) Butter (inländische): Beim Verkaufe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund
Handelsware I . . . . . . . . 2,55 Mk. für das Pfd. — 1,28 Mk. für das Stückchen
abfallende Ware . . . . . . . 1,90 " — —,95 "

2) Margarine: 1 Pfund 2 Mk. Hierzu wird im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ein Zuschlag von 5 Pfg. für Verteilung zugelassen.

3) Käse (inländischer): Beim Verkauf durch Hersteller oder Händler an Verbraucher in Mengen bis zu 10 Pfund einschl. gelten folgende Höchstpreise für 1 Pfund:

A. Hartkäse.

1) Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 v. H., aber von wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse . . 1,50 Mk
2) Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse . . . . . . 1,30 "
3) Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse . . . . . . . 1,— "

B. Weichkäse.

1) Weichkäse nach Camembert, Brie, Neufchateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse . . . . 1,30 "
2) Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) . . . . . . 1,20 "
3) Weichkäse nach Camembert, Brie, Neufchateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse . . . 1.10 "
4) Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 v. H. der Trockenmasse . . . 0,85 "
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 v. H. der Trockenmasse 0,95* "
5) Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse . . . 0,80 "
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse . . 0,90 "
6) Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 v. H. der Trockenmasse . . . . . . . . 0,75 "

C. Quark und Quarkkäse.

1) Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 v. H. . . . 0,60 "
2) Frischer leicht angereifter Quarkkäse) Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . . . . . . 0,90 "
3) Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Faust-, Stangen- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens 2 Drittel der Schnittfläche . . . . . . . . . 1,05 "

## V. Kaffee, Tee, Zucker, Kunsthonig.

1) Kaffee und Tee (Preise vom Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. festgesetzt):

A) ½ Pfund gerösteter Kaffee und ½ Pfund Kaffee-Ersatzmittel zusammen höchstens 2,20 Mk.

B) Gemahlene Mischungen von geröstetem Kaffee mit Kaffee-Ersatzmitteln
mit 50% Kaffee höchstens 2,20 Mk. das Pfund
" 25% " " 1,40 " " "
" 10% " " 0,92 " " "

C) Kaffee-Ersatzmittel-Mischungen ohne Kaffee
das Pfund höchstens 60 Pfg. (Vertragspreis).
Ausgenommen sind Feigenkaffee und Kaffee-Essenz (Zuckerverbrauch).

D) Koffeinfreier Kaffee: 1 Paket (¼ kg und ¼ kg Kaffee-Ersatzmittel zusammen höchstens 2,34 Mk.

2) Tee: Guter Konsumtee verzollt: das Pfund höchstens 4,50 Mk. lose und 5 Mk. gepackt. Bessere bis feinste Sorten entsprechend höher, jedoch das Pfund höchstens 8 Mk. lose und 8,50 Mk. gepackt. Grüner Tee verzollt höchstens 3,50 Mk. das Pfund.

3) Zucker: Für den Kleinverkauf von Zucker gelten folgende Höchstpreise:

| | | |
|---|---|---|
| Gemahlener Melis I | 30 Pfg. für 1 Pfd. | |
| Gemahlene Raffinade | 32 " " 1 " | |
| Preßwürfel, normale Größe | 33 " " 1 " | |
| Schnittwürfel | 35 " " 1 " | |
| Stückenlompen | 33 Pfg. für 1 Pfd. | |
| Brotzucker | 33 " " 1 " | |
| brauner und weißer Kandis | 48 " " 1 " | |
| schwarzer | 60 " " 1 " | |

3) Süßstoff: H-Packung 0,25 Mk.
G-Packung 1,85

4) Kunsthonig: Höchstpreise bei Abgabe an Verbraucher in Mengen unter 10 Pfund:
1 Pfd. Reingewicht, einschl. Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Kartons) . . . . . . . 0,55 Mk.
1 " in Dosen aus Hartpapier einschl. Verpackung . . . . . 0,60 "
1 " " sonstigen Gefäßen einschl. Verpackung . . . . . 0,65 "
2 " " Gefäßen einschließl. Verpackung . . . . . . . 1,25 "
5 " " . . . . . . . . . . 3,00 "
8 " " Gefäßen (10 Pfund-Brutto-Gefäße für Postversand) . 4,75 "
1 " bei losem Verkauf (Ausstich aus den größeren Gefäßen) . 0,55 "

## VI. Wasch- und Brennstoffe.

1) Seife: Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt
bei KA-Seife für ein Stück von 50 g . . . 20 Pfg.
" 100 g . . . 40 "
" bei KA-Seifenpulver für je 250 g . . . 30 "
nicht überschreiten.

Geringere Mengen KA-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht zu berechnen.

2) Waschmittel aus Ton, Kaolin, Lehm, Speckstein, Talkum, Seifenerde, Mergel, Kieselgur, Walkerde, Bolus oder ähnlichen anorganischen Stoffen und Mineralien ohne andere Beimischung:
in Stückform . . . höchstens 1 Pfg. für je 25 g,
Pulverform . . . " 25 " " 2 Pfd. 13 Pfg. für 1. Pfd.

3) Soda: Beim Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. Kristall- oder Feinsoda einschl. Verpackung:
2 Pfd. höchstens . . . . . . 18 Pfg.
1 " . . . . . . 9 "

4) Petroleum: Bei Verkäufen von weniger als 100 kg darf der Preis von je 1 Ltr. Petroleum
bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers . . 32 Pfg.
" in das Haus des Käufers . . . . . . . 34 "
nicht übersteigen.

Für Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

5) Spiritus: Für Inhaber von Bezugsmarken . . . . 1 Ltr. 55 Pfg.
Im übrigen . . . . . . . 1 " 1.50 Mk.

6) Streichhölzer (Richtpreise für deutsche Erzeugnisse):
1 Paket (10 Schachteln) . . . . . . . . 45 Pfg.
1 Schachtel . . . . . . . . . . . 5 "

Großenhain, am 5. Dezember 1916.

2146 a F II. Der Kommunalverband.

---

# Butterlieferung betreffend.

Der unterzeichnete Kommunalverband sieht sich, um die von der Landesfettstelle geforderten Lieferungen an Butter in vollem Maße erfüllen zu können und den Bezirkseingesessenen, besonders aber den Milch- und Buttererzeugern strengere Maßnahmen der höheren Stelle zu ersparen, veranlaßt, allen Milch- und Buttererzeugern dringend nahe zu legen, alles mit aufzubieten und durch sparsamen Verbrauch im eigenen Haushalt mit dahin zu wirken, daß mehr Butter an die Aufkäufer und bez. die Sammelstellen abgeliefert und so für die Allgemeinheit frei gemacht wird.

Hierbei möchte der Kommunalverband besonders nochmals darauf hinweisen, daß nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit Speisefetten vom 20. Oktober laufenden Jahres die Buttererzeuger und diejenigen, welche die Milch an Molkereien liefern, für jeden Kopf ihres Haushaltes nur 180 Gramm Butter zu beanspruchen haben und ferner, daß die Abgabe von Butter nur gegen Marken und nur an solche Personen zulässig ist, die ihre Butter bisher schon von den betr. Buttererzeugern bezogen haben.

Wenn einige Milchlieferanten mehr Butter von der für sie in Frage kommenden Molkerei beansprucht haben sollen und wenn ungeachtet der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 20. Oktober laufenden Jahres noch vielfach an Privat- und Militärpersonen Butter ohne Marken abgegeben worden ist, so möchte der Kommunalverband darauf aufmerksam machen, daß auch die betr. Erzeuger sich schweren Strafen aussetzen.

Großenhain, am 5. Dezember 1916.

2113 d F II. Der Kommunalverband.

---

Sonnabend, den 9. Dezember 1916, mittags 12 Uhr, sollen in Gröditz 2 Pferde gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Versammlung der Bieter im Werksgasthofe.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgericht Großenhain,
am 5. Dezember 1916.

---

# Volksküche Riesa.

Infolge der immer schwieriger gewordenen Lebensmittelbeschaffung für unsere Volksküche sind wir gezwungen, von Montag, den 11. Dezember 1916 ab von den Volksküchenteilnehmern eine kleine Menge von den Lebensmittelkarten abzufordern.

Diejenigen, welche in Zukunft an der Volksküche teilnehmen wollen, haben sich bei der nächsten Kartenentnahme am Freitag, den 8. dieses Monats vormittags von 8—12 Uhr in unserer Stadthauptkasse im voraus auf 4 Wochen zur Teilnahme an der Volksküche zu verpflichten. Jeder Volksküchenteilnehmer erhält wöchentlich dreimal, entweder Montags, Mittwochs und Freitags oder Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Speisen. Auf 4 Wochen sind für jede Portion Speisen abzugeben: Kartoffelkarten über 5 Pfund, eine Speisefettkarte über 30 gr, von den auf Warenbezugskarte erhältlichen Waren ⅓. Die Warenbezugskarten der Volksküchenteilnehmer werden mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen, und die hiesigen Geschäfte dürfen auf diese Karten nur ⅔ derjenigen Menge abgeben, welche die übrigen Einwohner erhalten. Die Abforderung von Fleischkarten, für jede Portion 50 gr pro Woche bleibt bestehen.

Die Bezahlung der Speisen hat, wie bisher, allwöchentlich Freitags vormittags von 8—12 Uhr in unserer Stadthauptkasse für die folgende Woche im voraus zu erfolgen.

Diejenigen Volksküchenteilnehmer, welche die Kartoffeln gegen Bezugskarte bezogen und in ihrem Haushalte eingelagert haben, und infolgedessen nicht im Besitze von Kartoffelkarten sind, haben für jede Portion 5 Pfund Kartoffeln — auf 4 Wochen berechnet — vor Entnahme der Speisekarten an die Volksküche abzuliefern und darüber Bescheinigung in der Stadthauptkasse vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Dezember 1916. Ghm.

---

# Sparkasse der Stadt Riesa.

Zur sicheren Aufbewahrung von Sparbüchern, Wertpapieren, Familiendokumenten, Schmucksachen, Versicherungspolicen, Verträgen u. s. w. empfehlen wir unsere

**feuer- und einbruchssicheren Stahlschließfächer,**

die unter eigenem und dem Mitverschlusse der Sparkasse stehen und die wir für den mäßigen Preis von

**jährlich 2 M. 50 Pfg.**

vermieten.

Sparkassen-Verwaltung Riesa, am 5. Dezember 1916.

---

# Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1917 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollenden; außerdem ist auf besonderen Wunsch der Eltern die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis einschließlich 30. Juni 1917 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat persönlich durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind anzumelden:

I) in der Karolaschule

a) die einheimischen Knaben und Mädchen, für die Höhere Bürgerschule am 9. Januar (Dienstag) von 8—12 Uhr vormittags;
b) die Mädchen für die Mittlere Bürgerschule am 10. Januar (Mittwoch) von 8—12 Uhr vormittags;
b) die auswärtigen Knaben und Mädchen, die für die unterste Klasse der Höheren Bürgerschule vorgemerkt werden sollen, am 13. Januar (Sonnabend) von 11—12 Uhr vormittags;

II) im Schulhause an der Goethestraße

a) die Knaben für die Einfache Bürgerschule am 11. Januar (Donnerstag) von 8—11 Uhr (Anfangsbuchstaben A—N) und von 2—5 Uhr (Anfangsbuchstaben O—Z);
b) die Knaben für die Mittlere Bürgerschule am 12. Januar (Freitag) von